

Bewertungsspielraum von Prüfern Brauchbare Lösungen dürfen nicht als falsch bewertet werden

Alle Zitate entnommen von https://www.prueferportal.org/de/prueferportal_72889.php

Prüfer haben bei der Bewertung von Prüfungsleistungen einen gerichtlich *nicht* überprüf-
baren Bewertungsspielraum, der allerdings überschritten ist, wenn die Prüfungsbehörden
Verfahrensfehler begehen, anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen
Sachverhalt ausgehen, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von
sachfremden Erwägungen leiten lassen.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom
21.09.2018, 6 B 343/19, juris

=

Der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren gebietet keine Festlegung
aller Prüfer auf eine "Musterlösung" oder ein formal einheitliches Bewertungsschema,
etwa in der Form eines "Punkteschemas". Sofern die Prüfungsordnung keine Vorgaben
macht und nicht bedingt durch die Art der Aufgabenstellung (z. B. im Antwort-Wahl-
Verfahren) ausnahmsweise eine formalisierte Bewertung geboten ist, besteht vielmehr
auch diesbezüglich ein Entscheidungsspielraum der Prüfer (BayVGH, Urteil vom
11.2.1998, 7 B 96.2162, juris). Die Bewertung kann im Rahmen der durch die Prüfungs-
ordnung vorzugebenden Bewertungsstufen weitgehend der persönlichen Einschätzung
der Prüfer überlassen bleiben, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer Erfah-
rung ein wertendes Urteil zu treffen haben.

VG Würzburg, Urteil vom 21.02.018, W 2 K 17.1106, juris

=

Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prü-
fungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen
Ansichten Raum lässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum. Andererseits
muss aber auch dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden.
Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf
nicht als falsch gewertet werden.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom
04.04.2014, 14 A 968/12, juris

=

Macht der Prüfling geltend, dass eine als fehlerhaft bewertete Antwort in Wahrheit ver-
tretbar sei, so hat er dies unter Hinweis auf entsprechende Fundstellen in der Fachlitera-
tur aufzuzeigen.

VG Berlin, Urteil vom 13.08.2012, 3 K 204.10, juris

=

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind berufsbezogene Prüfungsentscheidun-
gen mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung im Prinzip
vollständig gerichtlich überprüfbar. Insbesondere gilt das auch für fachspezifische Aussa-
gen von Prüfern zur Richtigkeit von Prüfungsleistungen. Daraus folgt der auf Art. 12 Abs.
1 GG beruhende allgemeine Bewertungsgrundsatz, dass zutreffende Antworten und
brauchbare - d.h. vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete -

Lösungen nicht als falsch bewertet werden dürfen. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar ist, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum, andererseits ist aber auch dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zuzubilligen.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.08.2011, 18 K 4655/10, juris

=

Zu den allgemein gültigen Bewertungsgrundsätzen gehört, dass zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als falsch bewertet werden und zum Nichtbestehen führen dürfen.

VG Köln, Urteil vom 09.09.2010, 6 K 2384/09, juris

=

Zu den allgemein gültigen Bewertungsgrundsätzen gehört insbesondere der Grundsatz, dass Richtiges nicht als falsch und vertretbare Ansichten nicht als unvertretbar bewertet werden dürfen; dabei sind fachwissenschaftliche Fragen voll gerichtlich überprüfbar. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar ist, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum lässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum, andererseits muss aber auch dem Bewerber ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden.

Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 04.05.2009, 1 K 87/05, juris

=

In umstrittenen fachwissenschaftlichen Fragen steht dem nur eingeschränkt überprüfbar Beurteilungsspielraum der Prüfer ein Antwortspielraum des Kandidaten gegenüber. Eine wissenschaftlich vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtige Lösung darf nicht als falsch bewertet werden. Musterlösungen und Punktetabellen sind für Steuerberaterprüfung ohne Rechtsverbindlichkeit.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2006, 2 K 193/04, juris